

## Orientierungen zum Urteil Verwaltungsgericht Schwerin (6 A 85/16 SN)

### Thema Kindertagespflege (Urteil für Schwerin)

Stadt Schwerin und Stadt Rostock wurden an einem Tag verhandelt. Diese Urteile haben (fast) die gleichen Inhalte.

**Seite 3: Tatbestand**

**Seite 7: Klageerhebung durch die Klägerin (Kindertagespflegeperson)**

**Seite 9: Der Beklagte (Oberbürgermeister Landeshauptstadt Schwerin) beantragt**

**Seite 11: Entscheidungen und Begründung**

**Seite 19 : Begründung „Sachaufwand“**

**Seite 20 : Begründung „Anerkennungsbetrag der Förderleistung“**

**Seite 27: Begründung „Einzug des Elternbeitrages durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe“**

**Seite 31: Rechtsmittelbelehrung / Berufung**

---

Es ist schon erschreckend, wie die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfen die Kindertagespflegepersonen sehen. Sie müssen bei einer Ganztagsbetreuung zwar 10 Stunden Tageskinder nach KiföG M-V betreuen, brauchen aber mit der festgesetzten Vergütung ihren Lebensunterhalt nicht sicherstellen. Ihre eigenen Kinder fallen dadurch in Kinderarmut, Altersarmut .....!

**Auszug aus Urteil Seite 10.**

Da die Tagespflegeperson einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung und nicht ein Entgelt im Sinne einer vollständigen Vergütung ihrer Leistung erhalte, bestehe kein Anspruch auf eine Leistungsvergütung in einer Höhe, in der der Lebensunterhalt in angemessener Weise sichergestellt sei.

Das Verwaltungsgericht Schwerin sieht es anders.

Dazu gibt es am 25.01.2018 vor dem Bundesverwaltungsgericht eine Verhandlung, was die Zukunft der Kindertagespflege beeinflusst. Siehe folgenden Link:

<https://kindertagespflegedeutschland.wordpress.com/2018/01/07/ein-urteil-das-alles-entscheidend-sein-wird/>

**Auszug aus Urteil Seite 17:**

Nach alledem ist der Beklagte antragsgemäß zur Bescheidung des Antrags der Klägerin vom 28. Oktober 2015 auf Gewährung laufender Geldleistungen zur Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie zur Anerkennung der Förderleistung rückwirkend ab dem 1. Oktober 2014 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu verpflichten.

**Auszug aus Urteil Seite 26 zu KiföG M-V, § 18, Abs. 4:**

Letztlich wirkt sich der Umstand, dass der Beklagte in den Jahren 2015 bis 2017 ihm nach § 18 Abs. 4 KiföG M-V zur Verfügung gestellte Landesmittel an die Klägerin in Höhe von 1.300 Euro bzw. 1.400 Euro pro Jahr weiterleitete, nicht auf die Frage der Angemessenheit des monatlich erstatteten Sachaufwands beziehungsweise der Leistungsgerechtigkeit des jeweiligen Anerkennungsbetrages aus. Bei diesen Landesmitteln handelt es sich schon nach dem Wortlaut der Norm nicht um Finanzmittel, die in die Gewährung der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII einfließen und diese erhöhen, sondern um solche „zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Kindertagespflege“.